

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1842.

N^o 5.) Verordnung,

die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betreffend;

vom 14ten Januar 1842.

W^{IR}, Friedrich August, von G^{OTTES} Gnaden König von Sachsen K. K. K.

haben, in Erwägung, daß die nach den bestehenden Zunftgesetzen und den Zunftordnungen zur Zeit noch auf die Fertigkeit der Meisterhänden bei den Innungen beschränkte Prüfung der Maurer- und Zimmermeister, oder sogenannten Baugewerken, nach den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit dieser Bauhandwerker gemacht werden, der zeitlichen Erfahrung gemäß für unzureichend zu achten ist, und um den dießfalls im Lande zu vernehmen gewesenen Klagen abzuhelfen, eine verbesserte, durch das Bestehen von Baugewerkschulen an mehreren Orten des Landes zweckmäßig vorbereitete Einrichtung hierunter zu treffen für nöthig befunden und verordnet, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, demgemäß, wie folgt:

§ 1. Vom Geschehen gegenwärtiger Verordnung an hören die Meisterprüfungen bei den Maurer- und Zimmerinnungen in der bisher üblich gewesenen Weise auf und es haben diejenigen, welche bei einer dieser Innungen künftig das Meisterrecht gewinnen wollen, sich über ihre Befähigung dazu in der § 2 fg. bestimmten Maße anzumeisen.

Außgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen Maurer- und Zimmergesellen, welche durch ein von den Meistern der betreffenden Innung angestellt, von dem obrigkeitlichen Vorgesetzten derselben attestirtes Zeugniß bei der der Innung vorgesetzten Obrigkeit glaubhaft beschreiben, daß sie sich bereits vor dem Tage der Publication dieser Verordnung zum Meisterrechte vorschristsmäßig angemeldet haben, indem es den Innungen in der Zwischenzeit bis zum Eintritte des ersten ordentlichen Prüfungstermins (§ 4) gestattet sein soll,